

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung

Die Aufgaben und Inhalte der kommunalen Landschaftsplanung sowie die Verpflichtung zur Aufstellung von Landschaftsplänen ergeben sich aus dem Hessischen Naturschutzgesetz.

So sind gemäß § 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes die "örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege [...] auf der Grundlage des Landschaftsprogramms in Landschaftsplänen mit Text, Karte und Begründung flächendeckend darzustellen". Die Landschaftspläne werden von den Trägern der Bauleitplanung im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden der unteren Verwaltungsstufe als „Integrierter Fachplan Naturschutz“ aufgestellt.

Aufgabe der Landschaftspläne ist es, den Zustand von Natur und Landschaft darzustellen und zu bewerten". Sie legen für die verschiedenen Naturräume des Plangebietes Leitbilder und die Maßnahmen fest, die notwendig sind, um das jeweilige Leitbild zu verwirklichen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind darzustellen. Die Pläne sollen Angaben enthalten über:

- die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
- die Erfordernisse und Maßnahmen
 - zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Vierten Abschnitts sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für den Naturschutz und die Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
 - zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der dafür erforderlichen Flächen.

Die Stadt Hünfeld verfügt bereits über einen Landschaftsplan, der zwischen 1985 bis 1988 erarbeitet und aufgestellt wurde. Die Inhalte und Aussagen des Landschaftsplanes sind heute jedoch durch die städtebauliche Entwicklung der Stadt Hünfeld in den vergangenen Jahren weitgehend überholt bzw. nicht mehr aktuell. Darüber hinaus sind die rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl auf Bundes- als auch Landesebene weitgehend verändert.

Die Stadt Hünfeld hat deshalb beschlossen, den Landschaftsplan an die veränderten Gegebenheiten und gesetzlichen Rahmenbedingungen anzupassen und grundlegend fortzuschreiben.

1.2 Ziele, Grundsätze, Vorgaben

Entsprechend den Vorgaben des hessischen Naturschutzgesetzes sind "Natur und Landschaft [...] auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die o.a. Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind dabei gemäß den Aussagen des Bundesnaturschutzgesetzes insbesondere nach Maßgabe folgender Grundsätze zu verwirklichen, soweit es im Einzelfall zur Verwirklichung erforderlich, möglich und unter Abwägung aller Anforderungen nach § 1 Abs. 2 ergebenden Anforderungen untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft angemessen ist:

1. Der Naturhaushalt ist in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
2. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Der Nutzung sich erneuernder Naturgüter kommt besondere Bedeutung zu; sie dürfen nur so genutzt werden, dass sie nachhaltig zur Verfügung stehen.
3. Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche oder von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosionen sind zu vermeiden.
4. Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung

- schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen.
5. Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
 6. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden; hierbei kommt dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas, ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 7. Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Zerstörungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind insbesondere durch Förderung natürlicher Sukzession, Renaturierung, naturnahe Gestaltung, Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung auszugleichen oder zu mindern.
 8. Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten.
 9. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
 10. Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln.
 11. Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entseigerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
 12. Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.
 13. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswerts der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen. Vor allem im siedlungsnahen Bereich sind ausreichende Flächen für die Erholung bereitzustellen. Zur Erholung im Sinne des Satzes 4 gehören auch natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur.
 14. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sind zu erhalten.
 15. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist ein frühzeitiger Informationsaustausch mit Betroffenen und der interessierten Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Das Hessische Naturschutzgesetz ergänzt die o.a. Grundsätze wie folgt:

- Die Kulturlandschaften des Landes sind in ihrer Vielgestaltigkeit zu erhalten und ihren naturräumlichen Eigenarten entsprechend zu entwickeln und zu gestalten; dazu gehört eine ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lebensräume, Vielfalt, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft auch aus der Vielfalt der menschlichen Nutzung herrühren.
- Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen sowie Siedlungen und Bauten werden im Rahmen ihrer Zweckbestimmung so geplant und gestaltet, dass sie möglichst wenig Fläche außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile in Anspruch nehmen und insbesondere die Lebensräume und Wanderwege von Tieren sowie die Gestalt und Nutzung der Landschaft möglichst wenig beeinträchtigen. Wanderwege und Landschaftsteile, die Lebensräume bedrohter Arten verbinden oder vernetzen, werden besonders geschützt; Wanderwege von Tieren sollen bei Zerschneidung durch geeignete Maßnahmen wie Querungshilfen neu geschaffen werden.
- Wertvolle Lebensräume, insbesondere Feuchtgebiete sowie Trocken- und Magerstandorte, werden erhalten; auf geeigneten Flächen werden sie wiederhergestellt.
- Talauen werden geschützt und erhalten.
- Im besiedelten Bereich werden Lebensräume für wild lebende Tiere und Pflanzen sowie Flächen zur Verbesserung des örtlichen Klimas erhalten und geschaffen, soweit dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist.

Die Errichtung des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist zu fördern. Sein Zusammenhalt ist zu wahren und, auch durch die Pflege und Entwicklung eines Biotopverbunds, zu verbessern. Der Erhaltungszustand der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse, insbesondere der dem Netz „Natura 2000“ angehörenden Gebiete, der Arten von gemeinschaftlichem Interesse und der europäischen Vogelarten ist zu überwachen. Die besonderen Funktionen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete innerhalb des Netzes „Natura 2000“ sind zu erhalten und bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen soweit wie möglich wiederherzustellen.

1.3 Vorgehensweise und Planungsablauf

Die Arbeiten zur Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Hünfeld wurden im Februar 2002 begonnen. Grundsatz und Zielsetzung war während der Bearbeitung des Landschaftsplanes, die verschiedenen Arbeitsschritte und Ergebnisse der einzelnen Bearbeitungsphasen transparent und nachvollziehbar darzustellen.

Die Bürgerinnen und Bürger, die städtischen Gremien sowie verschiedenen Fachbehörden wurden intensiv sowohl zeitlich als auch inhaltlich in die Erarbeitung des Landschaftsplanes einbezogen. Vielfältige Diskussionsprozesse mit zahlreichen Reibungspunkten und fachlichen Auseinandersetzungen begleiteten dabei den Landschaftsplan bis zu seinem heutigen Bearbeitungsstand.

Der Zielsetzung, einen pragmatischen Landschaftsplan mit hoher Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung und nicht nur für die Schubladen der Fachbehörden zu erarbeiten, konnte sich durch zeitliche und inhaltliche Kompromisse aller an der Aufstellung Beteiligten weitgehend angenähert werden.

Neben der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von öffentlichen Informationsveranstaltungen und regelmäßigen Presseartikeln wurde insbesondere die Fachöffentlichkeit intensiv an der Erarbeitung des Landschaftsplanes beteiligt. Die einzelnen Arbeitsschritte und jeweiligen Ergebnisse wurden dabei vor allem mit folgenden Institutionen in regelmäßigen Veranstaltungen diskutiert und abgestimmt:

- politische Gremien der Stadt Hünfeld,
- Ortsbeiräte der Hünfelder Stadtteile,
- Ortslandwirte der Hünfelder Stadtteile,
- Stadtverwaltung Hünfeld,
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Fulda,
- Obere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel,
- Forstamt Burghaun,
- Amt für den ländlichen Raum Fulda,
- Flurneuordnungsbehörde Fulda,
- Verwaltungsstelle des Biosphärenreservates Rhön,
- Arbeitsgemeinschaft anerkannter Naturschutzverbände (AGN),
- Fremdenverkehrsverband „Hessisches Kegelspiel“,
- landschaftsgebundene Sportvereine,
- lokale Jägerschaft.

Während der Entwicklungs- und Planungsphase wurde aus Vertretern der o.a. Institutionen ein Arbeitskreis gebildet, der planungsbegleitend insbesondere an der Entwicklung und Formulierung von Leitbildern sowie Planungsansätzen und konkreten Massnahmen beteiligt war.

Die besonderen Ortskenntnisse in den einzelnen Stadtteilen konnten durch die intensive Einbeziehung und Beteiligung der Ortsbeiräte und Ortslandwirte sowohl während der Biotop- und Nutzungskartierung im Rahmen der Bestandsaufnahme als auch während der Entwicklungs- und Planungsphase genutzt werden.

Im einzelnen wurden zur Bearbeitung des Landschaftsplanes der Stadt Hünfeld folgende Arbeitsschritte durchgeführt:

TABELLE-NR. 1: „ARBEITSSCHRITTE ZUR BEARBEITUNG DES LANDSCHAFTSPLANES“

Datum	Arbeitsschritte zur Bearbeitung des Landschaftsplanes
13.02.2002	Durchführung des Einleitungstermins, Abstimmung der gepl. Arbeitsschritte, Inhalte und weiteren Vorgehensweise mit der Stadt Hünfeld, den beteiligten Fachbehörden, den örtlich vertretenen Naturschutzverbänden, den politischen Gremien, den Vertretern der einzelnen Stadtteile und Ortslandwirten sowie landschaftsgebundenen bzw. -nutzenden Vereinen
	Allgemeine Bürgerinformation durch Presseartikel
Februar - Oktober 2002	Grundlagenermittlung, Zusammenstellung, Sichtung und Auswertung vorhandener Planungsgrundlagen, Planungsvorhaben Bestandsaufnahme, Luftbildauswertung, Geländearbeit, Erstellung von Grundlagenplänen und Karten,
31.10.2002	Vorstellung der Biotop- und Nutzungskartierung und Diskussion der Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit der Stadt Hünfeld, den beteiligten Fachbehörden, den örtlich vertretenen Naturschutzverbänden, den politischen Gremien, den Vertretern der einzelnen Stadtteile und Ortslandwirten sowie landschaftsgebundenen bzw. -nutzenden Vereinen
	Allgemeine Bürgerinformation durch Presseartikel
November 2002 - März 2003	Überprüfung, ggfs. Ergänzung und Korrektur der Biotop- und Nutzungskartierung durch Ortsbeiräte und Ortslandwirte der einzelnen Stadtteile anhand stadtteilbezogener Planausschnitte Einarbeitung (Ergänzung, Korrektur ...) der stadtteilbezogenen Informationen in die Biotop- und Nutzungskartierung
November 2002 - März 2003	Erarbeitung der Konflikt- und Wirkungsanalyse, Analyse und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen- und Tiere, Landschaftsbild und Erholung

Datum	Arbeitsschritte zur Bearbeitung des Landschaftsplanes
26.03.2003	<p>Vorstellung der Konflikt- und Wirkungsanalyse anhand schutzgutbezogener, thematischer Karten, Diskussion der Arbeitsergebnisse im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit der Stadt Hünfeld, den beteiligten Fachbehörden, den örtlich vertretenen Naturschutzverbänden, den politischen Gremien, den Vertretern der einzelnen Stadtteile und Ortslandwirten sowie landschaftsgebundenen bzw. - nutzenden Vereinen,</p> <p>Bildung und Einrichtung einer planungsbegleitenden Arbeitsgruppe aus o.a. Personenkreis</p>
	Bürgerinformation durch Presseartikel
April - Mai 2003	Entwicklung und Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungszielen
05.06.2003	Vorstellung, Diskussion und Erarbeitung von Leitbildern und Entwicklungszielen mit der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe
Juni - Oktober 2003	Entwicklung und Erarbeitung von Planungsansätzen und Massnahmen, Erstellung der Entwicklungspläne und -karten
17.07.2003 25.09.2003	Vorstellung, Diskussion und Entwicklung von Planungsansätzen und Massnahmen mit der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe
07.11.2003 08.12.2003	<p>Abstimmung der bisherigen Planungsergebnisse mit der Stadtverwaltung,</p> <p>Ergänzung der Planungsaussagen</p>
19.11.2003	Vorstellung und Diskussion der Planungsergebnisse und Entwicklungskarten mit der planungsbegleitenden Arbeitsgruppe

Datum	Arbeitsschritte zur Bearbeitung des Landschaftsplanes
22.01.2004	Vorstellung des Landschaftsplanes als Entwurf im Rahmen einer Informationsveranstaltung mit der Stadt Hünfeld, den beteiligten Fachbehörden, den örtlich vertretenen Naturschutzverbänden, den politischen Gremien, den Vertretern der einzelnen Stadtteile und Ortslandwirten sowie landschaftsgebundenen bzw. -nutzenden Vereinen
	Bürgerinformation durch Presseartikel mit besonderem Hinweis auf die Bürgerbeteiligung
22.01.2004 bis 31.05.2004	Information über die bisherigen Planungsergebnisse und Beteiligung der Stadtteile (Ortsbeiräte und Ortslandwirte) anhand stadtteilbezogener Planausschnitte sowie der Fachbehörden und Naturschutzverbände anhand der vorliegenden Planunterlagen
01.03.2004	Bürgerbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie Auswirkungen der Planung im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung mit der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung
Mai - Juni 2004	Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen zum Entwurf des Landschaftsplanes aus der Beteiligung der Stadtteile, Fachbehörden, -verbände und der Bürger
21.04.2004 03.06.2004	Abstimmung der Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Stadtteile, Fachbehörden, -verbände und der Bürger mit der Stadt Hünfeld
06.07.2004	Information über die Auswertung und Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Stadtteile, Fachbehörden, -verbände und der Bürger
Juli - September 2004	Überarbeitung des Landschaftsplanentwurfs, Einarbeitung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Stadtteile, Fachbehörden und -verbände und der Bürger, Erarbeitung der endgültigen Planfassung des Landschaftsplanes in Text und Karte

Datum	Arbeitsschritte zur Bearbeitung des Landschaftsplanes
22.09.2004	Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hünfeld, dem Entwurf des Landschaftsplanes zuzustimmen und der Oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen
	Bürgerinformation durch Presseartikel
ab Oktober 2004	Einleitung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidium Kassel
	Bürgerinformation durch Presseartikel

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken aus der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Fachbehörden und Stadtteile wurden umfassend in den Landschaftsplan integriert. So wurden insb. die kritischen und z.T. ablehnenden Anmerkungen und Hinweise der betroffenen Ortslandwirte, der Ortsbeiräte und des Amtes für den ländlichen Raum im Rahmen der Landschaftsplanbearbeitung diskutiert. Die o.a. Aussagen sind im Landschaftsplan vollständig dokumentiert und besonders gekennzeichnet. Die Konflikte zwischen der Fachplanung Naturschutz und landwirtschaftlicher Nutzungsansprüche werden somit im Landschaftsplan der Stadt Hünfeld deutlich herausgestellt.